



# HEILIGENBERGER GEMEINDENACHRICHTEN

NR. 2 / NOVEMBER 2023

## INHALT

- Abfuhrtermine 2024
- Winterdienst
- Feuerpolizeiliche Überprüfung / Feuerlöscherüberprüfung
- Äste im Straßenraum
- Hundehaltung

<b>Abfuhrtermine 2024</b>	
<b>Mülltonne – Restmüll:</b>	<b>Gelber Sack - DIENSTAGS!!</b>
 <p>Montag, <b>22. Jänner</b>                      Montag, <b>04. März</b>                      Montag, <b>15. April</b>                      Montag, <b>27. Mai</b>                      Montag, <b>08. Juli</b>                      Montag, <b>19. August</b>                      Montag, <b>30. September</b>                      Montag, <b>11. November</b>  <b>DONNERSTAG, 19. Dezember</b></p>	 <p>Dienstag, <b>02. Jänner</b>                      Dienstag, <b>13. Februar</b>                      Dienstag, <b>26. März</b>                      Dienstag, <b>07. Mai</b>                      Dienstag, <b>18. Juni</b>                      Dienstag, <b>30. Juli</b>                      Dienstag, <b>10. September</b>                      Dienstag, <b>22. Oktober</b>                      Dienstag, <b>03. Dezember</b></p>
<b>Altpapiersammlungen</b>	
 <p><b>DIENSTAG, 02. Jänner</b>                      Montag, <b>26. Februar</b>                      Montag, <b>22. April</b>                      Montag, <b>17. Juni</b></p>	<p>Montag, <b>12. August</b>                      Montag, <b>07. Oktober</b>                      Montag, <b>02. Dezember</b></p>
<b>Biotonne (eingeschränktes Abfuhrgebiet) FREITAGS!!</b>	
 <p>Freitag, <b>12. Jänner</b>                      Freitag, <b>09. Februar</b>                      Freitag, <b>08. März</b>                      Freitag, <b>05. April</b>                      Freitag, <b>19. April</b>  <b>MONTAG, 06. Mai</b>                      Freitag, <b>17. Mai</b>                      Freitag, <b>31. Mai</b>                      Freitag, <b>14. Juni</b>                      Freitag, <b>28. Juni</b>                      Freitag, <b>12. Juli</b></p>	<p>Freitag, <b>26. Juli</b>                      Freitag, <b>09. August</b>                      Freitag, <b>23. August</b>                      Freitag, <b>06. September</b>                      Freitag, <b>20. September</b>                      Freitag, <b>04. Oktober</b>                      Freitag, <b>18. Oktober</b>                      Freitag, <b>30. Oktober</b>                      Freitag, <b>15. November</b>                      Freitag, <b>13. Dezember</b></p>



Die Abfuhrtermine sind auch über die kostenlose **Bürgerservice-App „Gem2Go“** im Abfallkalender abrufbar. Diese bietet auch einen Erinnerungsservice. Nähere Infos unter [www.gem2go.at](http://www.gem2go.at)!



Bis zum Frühjahr 2024 ist die Abgabe von **Grün- und Strauchschnitt** bei Gartenservice Wimmer in Süssenbach wegen Sanierungsarbeiten der Mauer **NICHT** möglich!



# Feuerpolizeiliche Überprüfung / Feuerlöscherüberprüfung

Im Jahr 2024 wird wieder eine **Feuerbeschau** zur Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden durchgeführt. Die Eigentümer der betroffenen Objekte werden zeitgerecht über den Termin informiert.



Am **Samstag, den 02. Dezember 2023** findet von 09:00 – 12:00 Uhr im Feuerwehrhaus Heiligenberg die **Feuerlöscherüberprüfung** statt. Die Feuerlöscher können bereits am Freitag, den 01. Dezember 2023 zwischen 14:00 und 18:00 Uhr abgegeben werden. Es wird gebeten, diese entsprechend mit Namen und Adresse zu beschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut ÖNORM jeder Feuerlöscher alle zwei Jahre auf seine Funktion überprüft werden muss. Sollte die Prüfpflicht nicht eingehalten werden, kann es im Schadensfall bei einem nicht funktionierenden Feuerlöscher zu versicherungstechnischen Konsequenzen kommen.

Auch im Zuge der Feuerbeschau wird die Funktionstüchtigkeit der Feuerlöscher kontrolliert. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass seit 01. Juli 2013 gesetzlich sämtliche Um- und Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet sein müssen. Es wird aber auch empfohlen in allen sonstigen Objekten als Selbstschutz Rauchmelder zu installieren.

Selbstschutz ist der beste Schutz:

## LEBENSRETTENDE RAUCHMELDER

Rund 90% aller Brandopfer kommen nicht durch Flammen ums Leben, sondern sterben an den Folgen einer Rauchgasvergiftung. Eine Investition von ein paar Euro für einen batteriebetriebenen Rauchmelder schafft Abhilfe. Der laute Alarm des Rauchmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig.



### Wo und wieviele Rauchmelder:

- Für eine Minimallösung einen Rauchmelder im Flur oder im oberen Stiegenbereich
- Besser sind mehrere Warngeräte in jeder Etage
- Als optimale Lösung soll in jedem Zimmer mit Ausnahme der Nassräume ein Rauchmelder montiert werden

### Montagetipps:

- Rauchmelder unter die Decke in die Raummitte
- Nicht direkt über einem Ofen oder Küchenherd platzieren
- Im Bereich von Schlaf- oder Kinderzimmern ist ein optimaler Montageplatz, vor allem, wenn dort elektrische Geräte wie Fernsehgeräte, Heizdecken usw. benützt werden



### Aufgepasst:

- Alles, was verhindert, dass Rauch ins Gehäuse eindringt, könnte den Alarm verzögern bzw. sogar ausschließen
- Batteriewechsel: Wenn die Batterie ausgetauscht werden muss, ertönt in regelmäßigen Abständen von ca. 30 Sekunden ein Warnsignal (mindestens 1 Woche lang)
- Funktionstest: Testen Sie Ihre Rauchmelder alle drei Monate mit Hilfe der Prüftaste
- Alle sechs Monate sollte das Gehäuse vorsichtig gereinigt werden

**i** Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz  
Petzoldstraße 41, 4020 Linz  
Telefon: 0732 65 24 36  
E-Mail: [office@zivilschutz-ooe.at](mailto:office@zivilschutz-ooe.at)  
[www.zivilschutz-ooe.at](http://www.zivilschutz-ooe.at)



**Rauchmelder erhalten Sie ab ca. € 10,00 in den meisten Baumärkten, im Elektrofachhandel oder auch in Online-Shops (auf CE- oder GS-Prüfzeichen achten!).**

## Winterdienst - Anrainerverpflichtungen

Seitens der Gemeinde Heiligenberg wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

### **§ 93 StVO 1960 lautet**

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Heiligenberg weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine **freiwillige und unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Heiligenberg handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

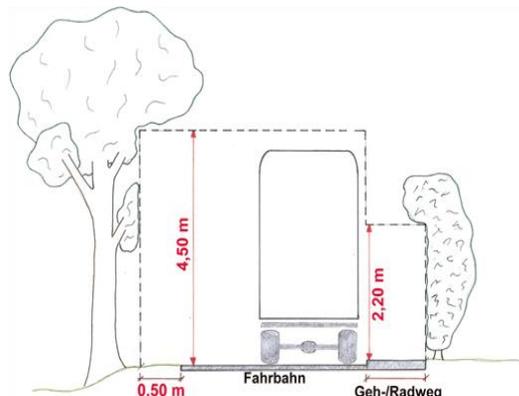
Die Gemeinde Heiligenberg ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im heurigen Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

# Äste im Straßenraum

## Verpflichtungen der Grundanrainer

Vermeehrt muss festgestellt werden, dass durch überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken die Sicht an Straßen und Gehsteigen teilweise beeinträchtigt wird. Auch kann es dadurch zu Beschädigungen – vor allem an größeren Fahrzeugen wie zum Beispiel Rettung, Feuerwehr, Müllabfuhr, Erntemaschinen, etc. kommen.

Wir dürfen daher höflich auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung hinweisen und ersuchen **alle Grundstücks- und Waldbesitzer** zu prüfen, ob Äste von Sträuchern und Bäumen in das Lichtraumprofil und in den Luftraum **von 4,5 m Höhe in die Fahrbahn bzw. von 2,2 m Höhe auf Gehsteige** (laut Abbildung) ragen. Andernfalls bitten wir die notwendigen Rückschnitte ehest möglich vorzunehmen, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wieder sicherstellen zu können (Entscheidung OGH 1991).



## Hundehaltung

Aus gegebenem Anlass dürfen wir alle Hundehalter verstärkt auf die Einhaltung des Hundehaltesgesetzes 2002 idgF hinweisen, im Speziellen auf die

- **Meldepflicht** eines Hundes  
inkl. Sachkundenachweis und Versicherungsschutz
- Befolgung der **Leinen- oder Maulkorbpflicht** im Ortsgebiet (Ortschaften mit mindestens 5 Wohngebäuden)  
Dabei muss die Leine der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein und darf die Leine höchstens 1,5 m lang sein (Führen an der „kurzen Leine“), damit der Hund entsprechend unter Kontrolle gehalten werden kann. Die Größe oder Rasse des Hundes spielt dabei bei uns in Oberösterreich keine Rolle.
- **Entsorgung von Exkrementen:**  
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass laut Hundehaltesgesetz 2002 idgF die Hundeführer verpflichtet sind, die Exkremente des Hundes, welche dieser an **öffentlichen Orten** hinterlässt, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Unabhängig davon kann Hundekot auf **landwirtschaftlichen Wiesen** eine Gesundheitsgefahr (*Futterverweigerung, Tot- und Fehlgeburten durch Übertragung von Krankheitserregern, ...*) für Nutztiere verursachen und soll daher auch dort sofort entfernt werden.



Von Seiten der Gemeinde Heiligenberg werden dafür **kostenlose Hundekotsackerl** zur Verfügung gestellt, welche am Gemeindeamt erhältlich sind.

Euer Bürgermeister:

*Manfred Horstbauer*